

3) Nachtragsgesetz vom 4. Juli 1870 zu §. 103 des Hypothekengesetzes vom 20. November 1858.
 Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
 Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz
 und Lobenstein u. s. w.

verordnen im Nachtrage zu §. 103 des Gesetzes vom 20. November 1858, die Grund-
 und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, mit Zustimmung des Landtags,
 was folgt:

§. 1.

Wird ein verpfändetes Gebäude durch Brand oder bei Gelegenheit eines Brandes
 zerstört oder beschädigt, so erstreckt sich das Hypothekenrecht auch auf die aus der Brand-
 versicherungskasse dafür zu zahlende Entschädigung, insoweit solche nicht statutenmäßig
 zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet werden muß.

§. 2.

Unter den Voraussetzungen, unter welchen das Hypothekenrecht auch die Früchte
 eines verpfändeten Grundstücks ergreift, erstreckt sich dasselbe auch auf die für dergleichen
 Früchte zu zahlenden Versicherungsgelder.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürst-
 lichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, am 4. Juli 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

4) Gesetz vom 4. Juli 1870, die Aufhebung der Denunziantenanteile von Geldstrafen und Konfiskaten
 bei Verwaltung der indirekten Steuern betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
 Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz,
 und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Anteile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Fest-
 stellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen Gesetze über Zölle und indirekte